

DIE STELLUNG DER “MINDERHEITEN” IM TÜRKISCHEN RECHT UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER PROBLEMATIK DER MULTIKULTURALITÄT

von Izzet ÖZGENÇ*

I. DER BEGRIFF “MINDERHEIT”

Der Begriff “Minderheit” ist kein juristischer Begriff : er ist ein sozial-politischer Begriff mit sehr verschiedenen Erscheinungen und unterschiedlichen Belangen. Der genannte Begriff befindet sich seit seiner Entstehung bis heute in ständiger Veränderung. Dieser in seinem historischen Verlauf anfangs in Zusammenhang mit solchen gesellschaftlichen Gruppen, in welchen unterschiedliche religiöse Überzeugungen vorhanden waren, angewendete Begriff wurde auch allmählich in Bezug auf rassenbedingte unterschiedliche Merkmale aufweisende Gruppen gebraucht.

Aus diesen Gründen werden wir uns damit begnügen, auf einige Merkmale dieses rechtlich nicht umfassend definierbaren Begriffs hinzuweisen.

Um mit den Soziologen von einer “Minderheit” sprechen zu können, ist es notwendig, daß die sich in der Minderheit befindliche Sozialgruppe eine sich von der Mehrheit der Gesellschaft unterscheidende Volksgruppe bildet. Weiter muß diese Gruppe spezielle kulturelle Verhaltensweisen, konkrete und leicht erkennbare Eigenschaften aufweisen, welche sich von denen der Gesellschaftsmehrheit unterscheiden.

Diese Gruppe darf sich nicht auf eine handvolle Menschen beschränken, die sehr mit ihrer Tradition und Sitte verbunden sind; sie sollte eine Zahl haben, die gewährleistet, daß ihre Eigenheiten bewahrt bleiben. Sie darf aber auch keine zahlenmäßige Gleichheit mit der Mehrheit haben, da in diesem Fall von “zusammenlebenden Gruppen” zu reden ist. Unberücksichtigt bleiben regionale Bevölkerungskonzentrationen. Generell kann nämlich eine Gruppe, die sich im Hinblick auf die Gesellschaftsmehrheit in der Minderheit befindet, in manchen Regionen des Landes die Majorität stellen.

Die Angehörigen der sich von der Mehrheit bildenden Gruppe der Gesellschaft unterschiedenden Gruppe werden generell daran gehindert, sich an der Führung der Gesellschaft zu beteiligen und gesellschaftliche Möglichkeiten gleichberechtigt zu beanspruchen. Die Minderheitsgruppe ist allgemein ärmer und politisch schwächer. Deshalb sollte die soziologisch als “Minderheit” bezeichnete Gruppe nicht die dominierende Kraft im Lande sein.

Dr.iur., Universität Selçuk, Juristische Fakultät, Lehrstuhl für Strafrecht (Konya/Türkei).

Die Stellung Der "Minderheiten" Im Türkischen Recht Unter Besonderer Berücksichtigung Der Problematik Der Multikulturalität

Die als "Minderheit" titulierte Gruppe sollte die Angehörigkeit des betreffenden Staates besitzen. Die Angehörigen anderer Staaten, die sich im Lande aufhalten, sind keine "Minderheit", sondern besitzen den "Ausländer"-Status, der ein rechtlicher Begriff ist.

Die als "Minderheit" betrachtete Gruppe sollte den Willen, ihre spezifischen Eigenschaften zu schützen und zu bewahren, also das "Minderheitsbewußtsein" haben. Eine Gruppe, welche gemeinsame spezifische Eigenschaften hat, aber sich in zahlenmäßiger Unterlegenheit befindet, kann nur dann als "Minderheit" erwähnt werden, wenn sie diese ihre Eigenheiten schützen und fortbewahren will.

Die Angehörigen der Mehrheit sollten diese Gruppe diskriminierend oder ignorierend behandeln. Anders ausgedrückt: Der "Minderheit"-begriff wird auftauchen können, wenn es einen gegen sie gerichteten "Druck" gibt. Wo das Druckmerkmal enfällt, ist es richtiger, statt von einer "Minderheit" von einer "unterschiedlichen Gruppe" zu sprechen.

II. DIE "MINDERHEITEN"PROBLEMATIK IN DER OSMANISCHEN GESELLSCHAFT

Der Osmanische Staat brachte in seinem Territorium seit seiner Gründung immer religiöse Gruppen (Nichtmuslime), die im Hinblick auf die Mehrheit in der Minderheit waren, unter. Die Zahl dieser Gruppen erhöhte sich aufgrund der vom Staat verfolgten Eroberungspolitik ständig. Die im andalusisch-umajjadischen Staat mit den Muslimen friedlich zusammenlebenden Juden waren gezwungen, nach dem Niedergang dieses Staates ihr Land alle zusammen zu verlassen. Diese Meschen, deren Zahl Hunderttausende, sogar Millionen überstieg, wurden in den Osmanischen Gebieten angesiedelt, wo sie Schutz gefunden hatten.

Weil im Osmanischen Staat bei der Bestimmung des Rechtes die Islamische Religion die Grundlage bildete, wurden die die Bevölkerung ausmachende Menschen nicht nach ihrer ethnischen Abstammung in Türken, Araber oder Bulgaren, sondern nach ihrer religiösen und konfessionellen Angehörigkeit in "islamische Nation", "griechische Nation" oder "jüdische Nation" unterschieden.

Die Osmanen haben diesen Menschen, die in den eroberten Gebieten ansässig oder in sie eingewandert waren und unterschiedlichen Religionen und Kulturen anhängen, Lebensrecht mit der Bewahrung ihrer Religionen unter dem Schutz des Staates gewährt. Die Osmanen verfolgten keine Politik der Assimilierung dieser als "*Dimmi*" bezeichneten Menschen. Diese Gruppen lebten vielmehr in der Osmanischen Gesellschaft unter Bewahrung ihrer ganz

unterschiedlichen und ihnen den Minderheitsstatus verleihenden spezifischen Eigenschaften jahrhundertlang nebeneinander aber in getrennten Gemeinden.

Diese in der Osmanischen Gesellschaft lebenden nichtmuslimischen Gruppen waren im Bereich des *Privatrechts* den sozialen Lebensregeln ihrer jeweiligen Religion unterworfen.

Die Nichtmuslime in der osmanischen Gesellschaft waren intern nach den Regeln ihrer eigenen Religion organisiert. Jede "Nation" hatte ein von der eigenen Gemeinde gewähltes religiöses Oberhaupt. Das Erziehungswesen jeder "Nation" und die privatrechtlichen Angelegenheiten wurden von den von diesen religiösen Oberhäuptern geführten und verwalteten Organisationen wahrgenommen.

Mit der Bekanntgabe der durch den "*Tanzimat Edikt*" eingeleiteten politischen Reform im Jahre 1839, welche als Beginn des Prozesses der Abrückung von der Islamischen Religion als der Grundlage der Rechtsbestimmung des osmanischen Staates gilt, wurde auf die religiös begründete "Nation"-Unterscheidung verzichtet und wurde stattdessen der Begriff des "Osmanischen Bürgers" eingeführt. Die rechtlichen Statusunterschiede der Nichtmuslime als "*Dimmi*" wurden beseitigt. Bezweckt war, wenn auch nur im Privatrecht, das beschlossene einzige und gemeinsame Rechtssystem ohne Mehrheit-Minderheit-Unterscheidung auf alle anzuwenden. Deshalb wurden viele Gesetze aus dem Westen rezipiert. Bei der Einstellung im öffentlichen Dienst wurde die Muslim-Nichtmuslim-Unterscheidung abgeschafft. Auch Nichtmuslime bekamen die Möglichkeit, ihre Vertreter in verschiedene politische Entscheidungsgremium (Land und Kreistage) zu entsenden. Die Nichtmuslime bekamen auch die Möglichkeit, an den zur Anwendung der aus dem Westen übernommenen Gesetze gegründeten Gerichten als Richter rechtzusprechen. Ferner wurde darauf verzichtet, an den Nichtmuslimen unterschiedlichen Bezeichnungen Sonderabgaben zu erheben.

Das mit dem im Jahre 1856 erlassene "*Islahat Edikt*" verfolgte einzige Zweck war die Gleichstellung der Nichtmuslime mit den Muslimen in allen Rechten und Pflichten. Aber mit diesem Erlaß wurden die Privilegien der Nichtmuslime im Privat-, Familien- und Erbrecht nochmals bestätigt. Aus diesem Grund war dies ein Schritt rückwärts in Bezug auf die Beseitigung der auf der religionsbedingten Zugehörigkeit basierenden rechtlichen Statusunterschiede und in Bezug auf die Herstellung der Rechtsgleichheit zwischen den Muslimen und den Nichtmuslimen. Mit der Annahme und der Inkraftsetzung der ihre innere Angelegenheiten regelnden "Verordnungen"

Die Stellung Der "Minderheiten" Im Türkischen Recht Unter Besonderer Berücksichtigung Der Problematik Der Multikulturalität

bekamen die Nichtmuslime im Vergleich zu den Muslimen einen privilegierten Status¹.

Die westlichen Staaten, die die Schwäche des im Niedergangsprozeß befindlichen Osmanischen Staates ausnützen, übten ständig Druck bei der Bestimmung der Nichtmuslimepolitik auf diesen Staat aus². Aufgrund dieses Drucks wurde der Osmanische Staat gezwungen, die den Ausländern mit den Konzessionen verliehenen Handelsrechte auch den nichtmuslimischen Untertanen des Staates zu gewähren. Auch hier hatten die Nichtmuslime somit mehr Privilegien im Vergleich mit den Muslimen.

Die nationalen Unabhängigkeitsgefühle der von der Französischen Revolution beeinflussten nichtmuslimischen Untertanen wurden von den westlichen Staaten ständig angeheizt. Im Endergebnis konnte die große Mehrheit der im Osmanischen Staatsgebiet lebenden Nichtmuslime auf dem Territorium des Osmanischen Reiches unabhängige Staaten gründen.

Auch wenn die Osmanische Führung 1914 die Abschaffung der auch von den nichtmuslimischen Untertanen genützten Konzessionen ankündigte, konnte sie diese wegen des Widerstandes der westlichen Staaten nicht durchsetzen.

Im den Osmanischen Staat zerschlagenden "Vertrag von Sevr" vom 10. August 1920 ist ein Abschnitt über die Rechte der im Osmanischen Territorium lebenden Nichtmuslime enthalten. Im Vertrag wurde die Notwendigkeit bekräftigt, daß sich die Osmanische Führung, von der behauptet wurde, sie würde seit 1. November 1914 von einem "Terrorregime" beherrscht, aller als Angriff gegen jüdische und armenische Untertanen anzusehenden Aktivitäten enthält. Das Legislativorgan des neuen Türkischen Staates, dessen Gründung noch nicht vollzogen worden war, (TBMM) hat diesen Vertrag nicht ratifiziert.

III. DIE RECHTLICHE LAGE IN DER REPUBLIK DER TÜRKEI

Nach dem "Befreiungskrieg" wurde am 24.7.1923 der "Vertrag von Lausanne", dessen eine Vertragspartei der neugegründete Türkische Staat ist, unterzeichnet³. Da das vom neuen Türkischen Staat anzunehmende

1 Die griechisch-patriarchische Verordnung wurde 1862, die armenisch-gregorianische Verordnung wurde 1863, und die jüdische Verordnung wurde 1865 beschlossen. Diese von den eigenen Kommissionen jeder "Nation" entworfenen Verordnungen wurden von der Osmanischen Führung genehmigt und in Kraft gesetzt.

2 Der nach dem osmanisch-russischen Krieg 1877-78 unterzeichnete Berliner Vertrag von 1878 enthielt Bestimmungen zum Schutz der Rechte der im Osmanischen Territorium lebenden Nichtmuslime.

3 Dieser Vertrag ist noch in Kraft.

Rechtssystem *offiziell* noch nicht klar war, wurden Bestimmungen über die Nichtmuslime (“Minderheiten”), die als Bürger dieses Staates anerkannt wurden, in den genannten Vertrag aufgenommen. In den Artikeln 38-45 des die Konzessionen (Kapitulationen) gänzlich beseitigenden Vertrages wurden die Rechte der “Minderheiten” geregelt. Nach diesen Vertragsbestimmungen sind “Minderheiten” in der Türkei ausschließlich Nichtmuslime (Christen und Juden). Obwohl der “Minderheit”-status nur auf der Grundlage der Religionsunterschiedlichkeit definiert wurde, werden die Muslime im neuen Türkischen Staat vom “Minderheit”-status ausgenommen. Somit kann kein einziger muslimischer türkischer Staatsbürger die vom “Lausanner Vertrag” gewährten “Minderheit”-rechte beanspruchen.

Mit diesem Vertrag sind für die aus Griechen, Juden, Armeniern und Bulgaren bestehenden “Minderheiten” unter Garantie genommen:

- a. der Schutz aller Rechte und Freiheiten als türkische Staatsbürger,
- b. gleiche Inanspruchnahme aller zivilen und politischen Rechte wie die Muslime,
- c. Recht auf Eröffnung von Schulen zweck Erziehung in ihrer eigenen Sprache dort, wo sie zusammenleben.

Nach diesem Vertrag sollten diese Nichtmuslime frei in der Ausübung ihrer Tradition und Gebräuche sowie in ihren Personen- und Familienrechtsangelegenheiten sein (Art. 42). Nachdem aber später viele Gesetze und insbesondere das Zivilrecht aus den westlichen Gesetzen übernommen worden waren, akzeptierten die nichtmuslimischen türkischen Staatsbürger das Befolgen dieser Gesetze.

Auch wenn bei der Feststellung der “Minderheiten” im Vertrag der Religionsunterschied zum Kriterium gemacht worden war, wurde im neu gegründeten Staat der Republik der Türkei keine Verknüpfung zwischen der Staatsbürgerschaft, der Religion und der Rasse hergestellt. Jeder, der dem Staat der Republik der Türkei mit der Staatsbürgerschaft verbunden ist, ist “Türke”, gleich welcher Religion und Rasse er ist (Art 66 der Verfassung 1982)⁴. Alle Bürger sind ohne Unterschied im Hinblick auf Sprache, Rasse, Geschlecht, politische Überzeugung, philosophische Anschauung, Religion, Konfession und ähnliche Gründe vor dem Gesetz gleichgestellt (Art. 10 der Verfassung 1982)⁵.

Art. 88 der Verfassung 1924; Art. 54 der Verfassung 1961.

Art. 69 der Verfassung 1924; Art. 12 der Verfassung 1961.

Die Stellung Der “Minderheiten” Im Türkischen Recht Unter Besonderer Berücksichtigung Der Problematik Der Multikulturalität

In den Jahren nach dem zweiten Weltkrieg wurde das “Minderheiten”-Problem im türkischen Recht, parallel zu den internationalen in Kraft gesetzten Verträgen, unter dem Aspekt des Schutzes der Menschenrechte behandelt. Der Schutz der Rechte der “Minderheit” wollte man nicht durch die Gewährung von Sonderprivilegien, sondern durch das Verbot von Diskriminierungsverhalten verwirklichen (Art. 10 der Verfassung 1982)⁶.

Allerdings enthält das türkische Recht Bestimmungen, die nicht geeignet sind, daß manche Gesellschaftsteile, die zur Mehrheit der Landesbevölkerung ethnische und rassische Unterschiede aufweisen, ihre Eigenheiten und ihre kulturelle Identität bewahren und weiter entwickeln.

Nach der Verfassung von 1982 ist die “offizielle Sprache” des türkischen Staates das Türkisch (Art. 3)⁷.

Indem die Verfassung die Sprache der Erziehung und Schulung auf das Türkische beschränkt, wird den Bürgern mit einer anderen Muttersprache als Türkisch keine Gelegenheit eingeräumt, in ihrer eigenen Muttersprache zu erziehen und auszubilden. Nach der Verfassung von 1982 “*darf keine andere Sprache als Türkisch den türkischen Bürgern als Muttersprache an den Bildungs- und Erziehungsstätten unterrichtet und gelehrt werden*” (Art. 42). Mit der Bemerkung in der Verfassung “die internationale Vertragsbestimmungen bleiben unberührt”⁸, wurde die im “Lausanner Vertrag” den nichtmuslimischen Staatsbürgern gewährte Möglichkeit⁹, in ihrer Sprache zu unterrichten, jedoch aufrechterhalten.

Nach Art. 26 der Verfassung mit der Überschrift “*Meinungsäußerungs- und Verbreitungsfreiheit*” darf bei der “*Äußerung und Verbreitung der Meinungen keine vom Gesetz verbotene Sprache gebraucht werden*” (Abs. 3). Nachdem in die Verfassung die Beschlagnahme von gesetzwidrig gedruckten Büchern, Zeitungen und Zeitschriften usw aufgenommen worden war, sind auch die Art und Grundlage der Konfiszierung detailliert geregelt¹⁰.

6 Art. 69 der Verfassung 1924; Art. 12 der Verfassung 1961.

7 Art. 3 der Verfassung 1961.

8 Art. 12 der Verfassung 1982.

9 Art. 41 des Vertrages von Lausanne.

10 “Die wider dieses Gesetz gedruckten und geschriebenen Werke, Platten, Ton- und bildliche Wiedergabebänder sowie die dazu gehörigen Geräte und Anlagen werden auf ordnungsgemäß ergangenen richterlichen Beschluß oder bei Gefahr in Verzug auf Anordnung der gesetzlich zuständigen Behörde beschlagnahmt. Die die Beschlagnahme anordnende Behörde hat ihren Beschluß innerhalb von 24 Stunden dem zuständigen Richter mitzuteilen. Der Richter hat über diesen Beschluß innerhalb von 3 Tagean zu befinden” (Art. 26 der Verfassung).

Auch nach dem zweiten Abs. des Art. 28¹¹ der Verfassung, welche die Pressefreiheit regelt, *“darf in keiner vom Gesetz verbotenen Sprache veröffentlicht werden”*.

Aufgrund dieser Bestimmungen der neuen Verfassung wurde das Gesetz mit der Nr. 2932 vom 19.10.1983 über die *“Veröffentlichungen in anderen Sprachen als Türkisch”* erlassen¹¹.

Mit diesem Gesetz waren *“die Äußerung, die Verbreitung und die Veröffentlichung von Meinungen in einer Sprache verboten, die keine erste offizielle Sprache der vom Türkischen Staat anerkannten Staaten ist”* (Art. 2), wobei die Bestimmungen der Verträge, bei denen die Türkei Vertragspartei ist, ausgenommen wurden. Gleich zu bemerken ist hierzu, daß nur Art. 39 des Lausannenvertrages diesbezüglich eine Bestimmung enthält. In diesem Artikel ist die *freie Sprachauswahl* der nichtmuslimischen türkischen Bürger im Rahmen der Meinungsäußerungs- und Pressefreiheit gewährleistet.

In diesem Gesetz war bestimmt, daß *die Muttersprache aller türkischen Staatsbürger ohne Unterschied von Rasse und Ethnie das Türkisch ist* (Art. 3). Deshalb war *“jegliche Aktivität zum Gebrauch und zu Verbreitung anderer Sprachen als der Muttersprache Türkisch”* verboten worden (Art. 3).

Später wurde dieses Gesetz mit dem *“Terrorbekämpfungsgesetz”*¹² (Nr. 3713, mit dem Datum 12.4.1991) außer Kraft gesetzt (Art. 23). Auch wenn die oben erwähnten Verfassungsbestimmungen noch in Kraft sind, ist keine gesetzliche Regelung mehr vorhanden, welche deren Anwendung ermöglicht.

Das die Monopolstellung des Staates im Rundfunk und Fernsehen in der Türkei abschaffende *“Gesetz über die Gründung und Sendung der Rundfunk- und Fernsehanstalten”*¹³ (Nr. 3984, vom 13.4.1994) ordnet an, daß im Rundfunk und Fernsehen Türkisch gesendet wird (Art. 4, Abs. t). Aber das Gesetz ermöglicht auch *“zwecks Erlernung der zur Entstehung der internationalen Kultur- und Wissenschaftswerke beitragenden Fremdsprachen oder zwecks Nachrichtenübermittlung in diesen Sprachen den Gebrauch dieser Sprachen”* (Art. 4, Abs. t).

Das *“Politische Parteiengesetz”*¹⁴, Nr. 2820, vom 22.4.1983 läßt keine Gründung der auf der Religions-, Sprache-, Rasse- und irgendeiner

11 Staatsanzeiger vom 22. Oktober 1983, Nr. 18199.

12 Staatsanzeiger vom 12. April 1991, Nr. 20843 Wiederholungsgabe.

13 Staatsanzeiger vom 20. April 1994, Nr. 21911.

14 Staatsanzeiger vom 24. April 1983, Nr. 18027.

Ethniediskriminierung basierenden politischen Parteien zu (Art. 78, Abs. a, b). Ferner dürfen *"keine politische Parteien gegründet werden, die den Namen Kommunist, Faschist, Anarschist, theokratisch, national Sozialist, Religion, Rasse, Konfession und Region oder gleichbedeutende Namen tragen oder diese Wörter in ihren Namen verwenden"* (Art. 96, Abs. 3).

Das Gesetz enthält außerdem folgende Bestimmungen:

"Politische Parteien

a. dürfen nicht behaupten, daß es auf dem Territorium der Republik der Türkei nationale oder religiöskulturelle oder konfessionelle oder auf Rassen- und Sprachunterschiedlichkeit beruhende Minderheiten gibt.

b. dürfen kein Ziel verfolgen, das die Einheit der Nation gefährdet, indem sie auf dem Territorium der Republik der Türkei durch die Verbreitung, die Entwicklung und den Schutz anderer Sprachen und Kulturen als der türkischen Sprache und der türkischen Kultur Minderheiten schaffen, und keine Aktivitäten zu diesem Zweck entfalten.

c. dürfen keine andere Sprache als Türkisch im Druck und in der Veröffentlichung ihrer Satzungen und Programme, auf ihren Kongressen, freien oder geschlossenen Saalversammlungen, in ihren Meetings, in ihren Werbungen gebrauchen. Die in einer anderen Sprache als in Türkisch geschriebenen Plakate, Tafeln, Ton- und Bildbänder, Broschüren und Erklärungen dürfen weder gebraucht noch verteilt werden. Sie dürfen auch nicht zulassen, daß diese Aktivitäten und Vorgänge von anderen vorgenommen werden. Möglich ist aber, daß ihre Satzungen und Programme in eine Fremdsprache, die nicht vom Gesetz verboten ist¹⁵, übersetzt werden" (Art. 81).

Auch das "Vereinsgesetz"¹⁶ von 6.10.1983, Nr. 2908 enthält diesbezüglich Bestimmungen. Dem Gesetz nach *"ist es verboten, zu behaupten, daß auf dem Territorium der Republik der Türkei auf Rasse-, Religions-, Konfessions-, Kultur- und Sprachunterschiedlichkeit beruhende Minderheiten existieren, oder Vereine zur Minderheitsschaffung durch Schutz, Entwicklung und Verbreitung der Kulturen und Sprachen als der türkischen Sprache und Kultur zu gründen"* (Art. 5, Abs. 6).

15 Wie oben erwähnt, gibt es in unserem Land kein Gesetz mehr, das den Gebrauch einer bestimmten Sprache verbietet.

16 Staatsanzeiger vom 7. Oktober 1983, Nr. 18184.

Ebenfalls ist der Gebrauch der vom Gesetz verbotenen Sprachen¹⁷ in den Satzungen, in der Abfassung anderer Vereinsvorschriften und deren Veröffentlichungen, in den Vollversammlungen, in privaten und offiziellen, freien und geschlossenen Versammlungen, in den vom Verein organisierten oder in den im Namen des Vereins beteiligten freien und geschlossenen Versammlungen Gebrauch der in den vom Gesetz vorgeschriebenen Plakaten, Tafeln, Platten, Ton- und Bildbänder, Broschüren, Handzettel, Erklärungen und ähnlichen *verboten* (Art. 4, Abs. 3, 4).

IV. UNSERE RECHTLICHE SICHTWEISE

1. Das Denken ist der Prozeß des seiner Existenz bewußten Menschen, die Vorgänge und Gegebenheiten in seiner Umgebung wahrzunehmen und daraus bestimmte Schlußfolgerungen zu ziehen. Um denken zu können, ist zunächst die Entwicklung des Fassungs- und Wahrnehmungsvermögens des Menschen notwendig.

Eine der Spiegelungen der Gedanken nach außen ist deren Äußerung mit Worten. Weil das Denken ein natürliches Recht für den Menschen ist, ist die Äußerung des Gedachten ein unverzichtbares Ergebnis dieses natürlichen Rechts des Menschen. Allerdings kann nicht gesagt werden, daß die Meinungsäußerungsfreiheit uneingeschränkt ist.

Ohne den Rahmen unseres Themas zu sprengen, können wir in Bezug auf die Meinungsäußerungsfreiheit folgendes sagen: Durch die Meinungsäußerung dürfen die Menschen nicht zum Begehen von Straftaten aufgerufen und angestiftet werden. Sie dürfen nicht zum gegenseitigen Haß und zur gegenseitigen Feindschaft aufgerufen werden. Straftäter und Straftaten dürfen nicht gelobt werden. Infolgedessen können die Provokation und die Anstiftung der Menschen gegeneinander aufgrund des Vorhandenseins von religiösen oder rassischen sowie sozialen oder wirtschaftlichen Unterschieden von der Meinungsäußerungsfreiheit nicht als gedeckt betrachtet werden.

2. Der die organisierte Form der Gesellschaft darstellende Staat verdient die Bezeichnung *Rechtsstaat* nur dann, wenn er die öffentliche Macht auf der rechtlichen Grundlage benutzt. Im Rechtsstaat sollen die staatlichen Institutionen in Bezug auf ihre Arbeitsweise und ihre Funktionen an das Recht gebunden sein. Anders ausgedrückt, ist der Rechtsstaat ein Staat, in dem bei der Anwendung der öffentlichen Macht der Mensch in den Mittelpunkt gerückt wird, und die Werte, die der Mensch aus seinem Menschsein heraus hat, beachtet werden.

17 Siehe die Fußnote 15.

Die Stellung Der "Minderheiten" Im Türkischen Recht Unter Besonderer Berücksichtigung Der Problematik Der Multikulturalität

Die Menschen haben das Recht auf ein Leben in einer Gesellschaftsordnung, in der das Recht als Grundlage gilt. Aus diesem Grund können Ideen, die auf den Umsturz der rechtsgebundenen Gesellschaftsordnung oder auf die Separation der menschlichen und territorialen Integrität des von dieser Ordnung beherrschten Rechtsstaates abzielen, keine Berechtigung haben. Solche Organisierungen dürfen nicht geduldet werden. In der rechtsgebundenen Gesellschaftsordnung können die individuelle und die abstrakte Äußerungsweise solcher Gedanken toleriert werden; auch wenn die Äußerung der Gedanken auf solche Weise und mit solchen Inhalten nicht berechtigt sein soll. Jedoch stellen die systematischen Propagandaaktivitäten, die auf den Umsturz dieser Rechtsordnung oder die Separation der menschlichen und territorialen Integrität des Staates abzielen, und die auf den Umsturz dieser Ordnung hinarbeitenden Organisationen für die auf Gerechtigkeit beruhende Gesellschaftsordnung eine konkrete Gefahr dar.

Jedoch bringen wir sofort zum Ausdruck, daß bei all unseren Bewertungen der Ausgangspunkt der Rechtsstaat ist, in dem die rechtsgebundene Gesellschaftsordnung gilt. Dabei verstehen wir unter dem *Rechtsbegriff* nicht die in einem Land geltenden Gesetze, also keine positiven Regelungen. Dieser Begriff drückt *de lege ferenda* also das, was sein sollte, das ideale Recht aus.

3. Aus diesem Grunde kann die Kritik an geltenden Gesetzen, die die Menschen an der Inanspruchnahme ihrer Rechte aus dem Menschsein heraus hindern, oder an der Nichteinhaltung der Rechte der Menschen, die einer bestimmten Religion oder Rasse angehören, eine bestimmte Sprache sprechen, von den die öffentliche Gewalt ausübenden politischen Machthabern und den Verantwortlichen nicht als ein Propagandaakt zur Zerstörung der Einheit des Landes bewertet werden. Nur, wie wir feststellen, die Menschen dürfen dadurch nicht zum Haß und zur Feindschaft gegeneinander aufgerufen werden; sie dürfen nicht aufgrund der vorhandenen religiösen oder rassischen sowie sozialen oder wirtschaftlichen Unterschiede zum gegenseitigen Haß und zur gegenseitigen Feindschaft aufgewiegelt und angestiftet werden.

Ebenfalls sind die Meinungsäußerungen, welche die Menschen, die in der Gesellschaft sozial und wirtschaftlich vernachlässigt sind, und bei der Inanspruchnahme der öffentlichen Leistungen nicht gleich behandelt werden, darauf abzielen, daß sie ihre menschseinbedingten Rechte tatsächlich wahrnehmen, sind rechtmäßiges Verhalten, solange nicht zur Gewaltanwendung und zum Begehen von Straftaten aufgehetzt und angestiftet wird.

4. Es darf nicht zugelassen werden, daß Organisationen, die zum Zwecke der Separation des menschlichen und territorialen Bestandes des von der

rechtsgebundenen Gesellschaftsordnung beherrschten Rechtsstaates gegründet sind, aktiv sind.

Die bei der Bevölkerung auf die Erweckung des Eindrucks abzielende Propagandaaktivitäten, daß eine zum Begehen der Straftaten im allgemeinen, zur menschlichen und territorialen Separation des von einer rechtsgebundenen Gesellschaft beherrschten Rechtsstaates gegründete Organisation eine legale Aktivität entfalte, dürfen nicht erlaubt werden. Außerdem kann das Gutheissen der Mitglieder dieser Organisation oder der von ihnen begangenen Taten nicht im Rahmen der freien Meinungsäußerung betrachtet werden.

5. Die Sprache ist ein Mittel, das der Mensch zum Ausdruck seiner Gefühle und Gedanken braucht. Der Mensch kann seine Gefühle und Gedanken am besten in seiner Muttersprache ausdrücken. Deswegen sollten alle in einer Gesellschaft lebenden Menschen ohne Unterschied die Möglichkeit haben, ihre eigene Muttersprache zu lernen, zu gebrauchen und zu entwickeln. Die Festschreibung einer bestimmten Sprache als "offizielle Sprache" in einem Lande stellt keinen Grund dar, daß den Menschen die Möglichkeit des Lernens und des Gebrauchs ihre eigenen Muttersprachen verwehrt wird. Dieses Recht ist auch nicht dadurch in anspruchgenommen, wenn die Menschen ihre eigene Muttersprachen in der familiären Umgebung oder auf der Straße lernen und sprechen können. Die Menschen sollten ihre Muttersprachen in einem institutionalisierten Rahmen an den Erziehungs- und Bildungsstätten nach wissenschaftlichen Kriterien lernen können. Diesbezüglich sollte der Staat die Menschen im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten gerecht unterstützen.

6. Die Menschen sollten sich zum Schutz ihrer kulturellen Eigenheiten und zu ihrer Entwicklung in Form von Vereinen und Stiftungen organisieren können. Die Angehörigen einer bestimmten Glaubensgemeinschaft sollten in die Lage gesetzt werden, sich um diesen Glauben zu organisieren. Die Religionsfreiheit umfasst auch die Gewährung der Möglichkeit der Organisierung der Menschen um ihren religiösen Glauben. Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, ist die Einschränkung der Organisationsfreiheit der Menschen um ihren religiösen Glauben mit dem Rechtsstaat unvereinbar.